

Beschlussvorlage 01/2023/0068

Amt / Fachbereich	Datum
Gebäudemanagement	02.03.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	21.03.2023		N
Rat der Stadt Melle	22.03.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Amt für Familie, Bildung und Sport
Amt für Finanzen und Liegenschaften
Hauptamt

Außerplanmäßige Auszahlungen für das Jahr 2023 im Produkt "111-14 - Gebäudemanagement"

Beschlussvorschlag:

Die außerplanmäßige Auszahlung für das Produkt 111-14 „Gebäudemanagement“ in Höhe von 600.000 € für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel	6, 7
Handlungsschwerpunkt(e)	6.1, 6.3, 7.1
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Zur Verfügung Stellung von geeigneten und den Nutzeranforderungen entsprechenden Räumlichkeiten
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Aufbau zusätzlicher bzw. Erneuerung abgängiger Mobilräume
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Finanzieller Aufwand für die Herrichtung, die Erschließung und den Endausbau der zu übernehmenden Module Folgekosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der zusätzlichen Räume

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,- € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach II. Nr. 4 Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Auszahlungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt des Produktes 111-14 entstehen durch die mit der Übernahme gebrauchter Raummodule verbundenen Errichtungskosten. Für die Stadt Melle hat sich kurzfristig und auch nur für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit ergeben, gebrauchte Raummodule kostenneutral zu übernehmen. Da der Raumbedarf sowohl für die Stadtverwaltung als auch für die Oberschule Neuenkirchen dringend benötigt wird, ist beabsichtigt diese Raummodule zu übernehmen. Für die Herrichtung der zusätzlichen Räumlichkeiten wurden aktuell Kosten in Höhe von 600.000 € geschätzt, welche überplanmäßig zu Verfügung gestellt werden müssten.

Eine Möglichkeit zur Deckung aus dem Produktbereich 111-14 besteht derzeit nicht, sodass eine Gesamtdeckung aus dem Finanzhaushalt der Stadt Melle erfolgen muss.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-06	Zentrale Dienste
111-14	Gebäudemanagement
216-01	Oberschulen
HSP 6.1	Infrastruktur nach Prioritäten erhalten, entwickeln, ressourcenschonend und nachhaltig bewirtschaften
HSP 6.3	Anpassung der Infrastruktur an verändertes Freizeit- und Nutzerverhalten
HSP 7.1	Die Struktur, Profilbildung und Ausstattung der Schulen und der Bibliotheken bedarfsgerecht anpassen
Z 6	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet
Z 7	Sicherung des chancengleichen Zugangs zu einem bedarfsgerechten und vielfältigen Bildungsangebot für ein lebenslanges Lernen
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	<p><u>Inv-Nr. noch nicht vergeben</u> <u>(Außerplanmäßige Auszahlung)</u></p> <p>Plan: 0,00 € Bedarf: 600.000,00 €</p> <p>Außerplanmäßiger Bedarf: 600.000,00 €</p>
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	<p>Durch die Annahme der Schenkung entstehen Folgeinvestitionen in Höhe von voraussichtlich rd. 600.000 Eur, die nicht aus den veranschlagten Investitionsbudgets gedeckt werden können. Nach § 117 Abs. 3 NKomVG sind die Bestimmungen zur über- und außerplanmäßigen Auszahlung auch auf Maßnahmen anzuwenden, durch die später im Laufe des Haushaltsjahres außer- oder überplanmäßige Auszahlungen entstehen. Um eine solche Maßnahme handelt es sich bei der Annahme der in Rede stehenden Schenkung.</p> <p>Ob die Voraussetzung der sachlichen Unabweisbarkeit vorliegt, ist daher bereits bei der Annahme der Schenkung zu beachten. Mangels vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtung kann nur noch die wirtschaftliche Betrachtung herangezogen werden. Wenn eine Sowiesoaufgabe durch ein zeitliches Vorziehen nennenswert wirtschaftlicher dargestellt werden kann, als bei Erledigung in späteren</p>

	<p>Haushaltsjahren, kann u.U. eine sachliche Unabweisbarkeit begründet werden.</p> <p>Sofern aber auch in Folgejahren keine Rechtsverpflichtung besteht oder die Aufgabe der temporären Errichtung von Verwaltungsräumen nicht freiwillig politisch beschlossen werden sollte, läge auch heute keine Unabweisbarkeit vor und es wäre eine Finanzierung im Rahmen der Haushaltsplanung/Nachtragsplanung unter Berücksichtigung von Prioritäten vorzuziehen.</p> <p>Inwieweit bereits heute absehbar ist, dass die Containeranlage langfristig zur Deckung von Verwaltungsraumbedarfen benötigt wird und einer Mietlösung vorzuziehen wären, ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Deckungsvorschlag für die überplanmäßige Auszahlung besteht nicht. Die überplanmäßige Auszahlung ist nur unter der Voraussetzung der Deckung zulässig. Diese kann ggf. aus Liquiditätsüberschüssen im Rahmen des Jahresabschlusses sichergestellt werden. Diese Deckung bedarf aber noch der Fertigstellung der Jahresabschlussarbeiten und der Feststellung durch den Rat.</p>
--	--